











Aufgabe (Was?)	§§	Wer?	Bis wann?	Wie?	Erfüllungsgrad 31.12.2017
Eröffnung eines elektronischen Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente (einschl. solcher, die mit qeS versehen sind)	§ 3 Ab s. 1	jede Behörde	01.01.2018 (§ 26 Abs. 2)	Minimum: Einrichtung einer qeS-fähigen E-Mail-Adresse und Angebot eines Verschlüsselungsverfahrens.	
Eröffnung eines Zugangs für De-Mail	§ 3 Ab s. 2	jede Behörde	01.01.2018 (§ 26 Abs. 2)	gem. De-Mail Gesetz	
Angebot der Identifikation mit neuem Personalausweis oder elektr. Aufenthaltstitel	§ 3 Ab s.3	jede Behörde	01.01.2018 (§ 26 Abs. 2)	Aufbau entsprechender technischer Infrastruktur in jeder Behörde	

Aufgabe (Was?)	§§	Wer?	Bis wann?	Wie?	Erfüllungsgrad 31.12.2017
Elektronische Kommunikation mit Bürger/innen sowie Unternehmen	§ 4	jede Behörde	sofort	elektronischen Rückweg wählen, wenn elektronisch adressiert; Verwendung offener, standardisierter Dateiformate.	
Elektronische Verwaltungsverfahren	§ 5	jede Behörde	bis 01.01.2021	„SOLL“-Vorschrift, Verwaltungsverfahren sollen elektronisch bereitgestellt werden – unter Beachtung §3a Abs. 2 und 3 VwVfG NRW	keine Verpflichtung, Bearbeitung gem. Masterplan
Bereitstellung von Informationen zu Behörden in öffentlich zugänglichen Netzen	§ 6 Ab s. 1	jede Behörde	ohne, ab sofort	Informationen über Aufgaben, Anschrift, Geschäftszeiten, postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeit der Behörde (Mindestanforderung). Erweiterung in Abs. 2 – die Behörde soll ... Information über Dienstleistungen, öffentlich-rechtliche Tätigkeiten, Gebühren, Unterlagen, Ansprechstellen, Erreichbarkeit, Formulare, informieren und bereitstellen.	



Aufgabe (Was?)	§§	Wer?	Bis wann?	Wie?	Erfüllungsgrad 31.12.2017
Einrichtung eines elektr. Zahlungsverfahrens für elektronisch geführte Verfahren	§ 7	jede Behörde	01.01.2019	Mindestens: Anpassung der Webseiten und Ermöglichung einer elektronischen Zahlungsmöglichkeit. Besser: Lösung mit Anbindung an Fachverfahren/Rechnungswesen Hinweis: Mit der Zahlungsverkehrsplattform existiert hier bereits ein Angebot des ZIVIT im Portfolio.	
Zugang für die Erbringung elektronischer Nachweise	§ 8	jede Behörde	01.01.2018	Aufbau entsprechender technischer Infrastruktur (Mindestens: E-Mail bzw. im zwischenbehördlichen Verhältnis IVBB / IVBV). Besser: Lösung mit Anbindung an Fachverfahren.	


Aufgabe (Was?)	§§	Wer?	Bis wann?	Wie?	Erfüllungsgrad 31.12.2017
Einführung der E-Akte	§ 9	Landesbehörden	1. Januar 2022	Klärung der Einführungsstrategie und der Umsetzungsverantwortung und Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen (Aktenplanrevisionen, Anpassung der Hausanordnungen/Dienstanweisungen, Registraturanweisungen/Aktenordnungen, (Rahmen-) Dienstvereinbarungen, Schulungskonzept, Scan-Konzept, Datenschutzkonzept/Löschkonzept, IT-Sicherheitskonzept, Berechtigungskonzept, Archivierungskonzept usw.), Prozessoptimierung, Veränderungsmanagement, Entscheidung über Betrieb, (zentral/dezentral) evtl. Vergabeverfahren Aufbau entsprechender technischer Infrastruktur; Schnittstellen-Pilotierung, Rollout (inkl. Schulung).	keine Verpflichtung, Bearbeitung gem. Masterplan

Aufgabe (Was?)	§§	Wer?	Bis wann?	Wie?	Erfüllungsgrad 31.12.2017
Übertragen und Vernichten des Papieroriginals (ersetzendes Scannen)	§ 10	jede Behörde	ohne Termin, es besteht die Möglichkeit der Nutzung.	Gem. Stand der Technik, Organisatorischer Umsetzungsbedarf: Baustein Scannen des Konzepts E-Verwaltung als Basis für den Erlass von Scan-Anweisungen.	 bei der Einführung elektronischer Verfahren, z.B. De-Mail
Aufbewahrung und Archivierung	§ 11	jede Behörde	sofort (falls Archivgut anfällt)	Formatumwandlung, gem. Stand der Technik, Klärung des Umgangs mit TR RESISCAN des BSI. Das Archivgesetz NRW bleibt unberührt.	 bei der Einführung elektronischer Verfahren, z.B. De-Mail
Akteneinsicht	§ 13	jede Behörde	ohne Termin ... kann gewährt werden ...	Im Fall der Nr. 2 und 4 Anschaffung der technischen Infrastruktur. Andernfalls rein organisatorische Umsetzung ausreichend.	

Aufgabe (Was?)	§§	Wer?	Bis wann?	Wie?	Erfüllungsgrad 31.12.2017
Prozessoptimierung	§ 12	Landesbehörden	01.01.2031	Durchführung einer Prozessanalyse, Aufsetzen des optimierten Prozesses, Beschaffung der erforderlichen IT.	keine Verpflichtung, Bearbeitung gem. Masterplan
Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch	§ 14	jede Behörde	01.01.2022	Schriftliche Kommunikation zwischen Behörden soll elektronisch erfolgen. Bis zum v.g. Termin sollen auch die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet werden. Scannen und strukturierte Form reichen grundsätzlich aus.	 möglich, z.B. über De-Mail, mit qualifizierter elektronischer Signatur, weitere Verfahren befinden sich in Planung
Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrats	§ 20	IT-Planungsrat	sofort	Lediglich Befolgung der Vorschrift, kein Umsetzungsbedarf.	
Einrichtung eines IT-Kooperationsrates Nordrhein Westfalen	§ 21	CIO Land, je 1 Vertreter Ministerien, MP		Beratende Mitglieder: 1 Vertreter IT-NRW 2 Vertreter KDN bei Bedarf, weitere Externe	

Aufgabe (Was?)	§§	Wer?	Bis wann?	Wie?	Erfüllungsgrad 31.12.2017
		6 Vertreter kommunale Spitzenverbände			
Breitstellen von Daten	§ 16	jede Behörde	sofort	<p>Bereitstellung von Daten in öffentliche Netze in maschinenlesbaren Formaten. Anreicherung mit Metadaten</p> <p>Ausgestaltung durch RVO (Verordnung zur Regelung der Anforderungen an das Bereitstellen von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen vom 31.03.2017)</p> <p>Stellen Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten auf elektronischem Weg bereit, so sind diese in maschinenlesbaren Formaten und möglichst offen anzubieten. Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können. Die Daten sind mit Metadaten bereitzustellen. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, gehen vor, soweit sie Maschinenlesbarkeit gewährleisten. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Daten, die vor dem 16. Juli 2016 erstellt wurden, nur, wenn sie</p>	<p style="text-align: center;">X</p> <p style="text-align: center;">(Offen)</p>

Aufgabe (Was?)	§§	Wer?	Bis wann?	Wie?	Erfüllungsgrad 31.12.2017
				grundlegend überarbeitet werden. Die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 gelten nicht, soweit Rechte Dritter oder geltendes Recht entgegenstehen.	
Georeferenzierung	§ 17	jede Behörde	ab sofort	Gilt nur für neue oder grundlegend überarbeitete elektronische Register. Elektronische Register = Erhebung und Speicherung durch Rechtsvorschriften des Landes NRW	
Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter	§ 19	Landesbehörden	ab sofort	Kann-Regelung: Ab Inkrafttreten können Amtsblätter auf elektronisch umgestellt werden. Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben unberührt.	
Barrierefreiheit	§ 2	jede Behörde	ab sofort	Behindertengleichstellungsgesetz NRW bleibt unberührt.	

Aufgabe (Was?)	§§	Wer?	Bis wann?	Wie?	Erfüllungsgrad 31.12.2017
Evaluierung EGovG NRW	§ 26	Landesregierung	01.01.2020	Überprüfung und Bericht über Erfahrungen im Landtag	
Überprüfung von Rechtsvorschriften	§25	Land NRW	01.01.2019	Überprüfung von Schriftformerfordernissen (Normenscreening)	
Verordnungsermächtigung	§ 23			RVO für <ul style="list-style-type: none"> • Infrastrukturkomponenten • Ausgestaltung § 16 (Open Data) • Ausgestaltung/Umsetzung in der Landesverwaltung (Aufzählung) 	
Elektronische Rechnung		jede Behörde	wahrscheinlich zum 01.04.2020	Erwartete Änderung des EGovG NRW	 (Offen)